

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 20

öffentlich

V 326/2016

Amt: - 20 -

BeschlAusf.: -20/-81-

Datum: 10.06.2016

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Cöln				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Betriebsausschuss Stadtwerke	14.09.2016	vorberatend
Rat	25.10.2016	beschließend

Betrifft: **Änderung des § 5 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die Stadtwerke**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

§ 5 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die Stadtwerke wird wie folgt geändert:

Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 20.000 €, in Bauangelegenheiten bis 50.000 €, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichem Gesamtvolumen bis 20.000 €, **in Stundungsfällen bis 20.000 €, in Erlassfällen bis 2.500 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 20.000 €**. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.

Begründung:

§ 5 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die Stadtwerke lautet aktuell wie folgt:

§ 5 - Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zum „Ersten Betriebsleiter“, das weitere Mitglied zum „Betriebsleiter“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der Bürgermeister oder ein Beigeordneter an, so ist er „Erster Betriebsleiter“.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) **Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen** bis zur Wertgrenze von 20.000 €, in Bauangelegenheiten bis 50.000 €, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichem Gesamtvolumen bis 20.000 € und **in Erlassfällen bis 2.500 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000 €**. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (5) Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.
- (6) Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

Eine interne Dienstanweisung des Bürgermeisters vom 16.07.2013 zur „Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen“ sieht keine Regelung für die Stadtwerke vor. Dies und die Tatsache, dass die Wertgrenzen im Vergleich der Eigenbetriebssatzungen untereinander divergieren, schafft Verwirrung. Aus diesem Grunde schlage ich vor, die Stadtwerke in die Dienstanweisung mit einzubeziehen, die Betriebssatzungen der Dienstanweisung anzupassen und die Ermächtigungen der Eigenbetriebe zu harmonisieren.

Ähnlich lautende Vorlagen ergehen zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilienwirtschaft (V 324/2016) und des Eigenbetriebs Straßen (V 325/2016). Gleichzeitig wird Ihnen eine komplette Neufassung der oben erwähnten Dienstanweisung zur Kenntnis gegeben (V 327/2016).

In Vertretung

(Hallstein)